LANDESSPORTBUND BREMEN Sport vereint!

Die öffentliche Sportverwaltung

Die Kommunen und ihre Zuständigkeiten für Belange des Sports

Die Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) verpflichtet Kommunen gemäß § 18 dazu, „innerhalb der Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Betreuung ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen zu schaffen“. Dazu zählen auch Sportangebote.
Wichtig: Diese Generalklausel begründet **keine unmittelbare Pflicht**, Sportstätten zu errichten oder Sportförderung zu betreiben. Die Ausgestaltung erfolgt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung und hängt stark von den **finanziellen Möglichkeiten** ab.

Aufgaben der Kommunen im Sportbereich

Pflichtaufgaben

- **Schulsport:** Als Schulträger müssen Kommunen geeignete Sporträume für den Unterricht bereitstellen.

Freiwillige Aufgaben

Die freiwillige kommunale Sportförderung umfasst zwei Kernbereiche:

1. **Finanzielle Unterstützung** für gemeinnützige Sportvereine und Organisationen.
2. **Bau, Unterhaltung und Bereitstellung** von Sportanlagen.

Aktuelle Schwerpunkte der Sportförderung (2025)

- **Zuschüsse für lizenzierte Übungsleiter**
- **Förderung von Veranstaltungen und Meisterschaften**
- **Unterstützung bei der Beschaffung von Sportgeräten**
- **Talentförderung und Jugendsport**
- **Baubeihilfen und Zuschüsse für vereinseigene Anlagen**

- **Förderung von Inklusion, Integration und Gewaltprävention**
  Diese Punkte sind in den neuen **Sportförderrichtlinien 2025** vieler Städte, wie z. B. Düsseldorf, verankert.

Stand: September 2025
Dieser Artikel wurde mithilfe von KI überarbeitet und für das Jahr 2025 aktualisiert.